

**Ordnung über das Verfahren zur
Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
der Hochschule Bremerhaven
(Hochschulzulassungsordnung)**

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 27. Mai 2005 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. 182), in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Mai 2000 (Brem. GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2005 (Brem. GBl. S. 31) und den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2005 (Brem. GBl. S. 55) (Hochschulvergabeverordnung) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 12. April 2005 aufgrund Art. 2 Abs. 3 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung beschlossene Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremerhaven (Hochschulzulassungsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Hochschule Bremerhaven zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, soweit dies der Hochschule durch das Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulvergabeverordnung für das örtliche Vergabeverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und soweit dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und nur für das jeweils unmittelbar folgende Zulassungssemester durchgeführt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann maximal an drei Auswahlverfahren je Bewerbungstermin teilnehmen.

**§ 2
Auswahlkriterien**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Ausbildungskapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern entweder aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einer qualifizierten Durchschnittsnote, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung gebildet wird (§ 3), oder
3. nach Qualifikation und besonderer Eignung (§ 4).

(2) Die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 muss vom zuständigen Fachbereich bis zum 01. Mai beim Rektorat beantragt werden. Stellt ein Fachbereich keinen Antrag zur Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3, erfolgt eine Auswahl in seinen Studiengängen ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Noten erstellt. Besteht im Ergebnis eines Auswahlverfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 3

Auswahl nach qualifizierter Durchschnittsnote

(1) Die Auswahl erfolgt nach der qualifizierten Durchschnittsnote, wenn der zuständige Fachbereichsrat dies beschließt und das Rektorat diesem Beschluss zugestimmt hat. Der Beschluss des Fachbereichs muss enthalten:

1. welche Einzelnote oder Einzelnoten aus der Hochschulzugangsberechtigung zur Ermittlung der qualifizierten Durchschnittsnote herangezogen werden,
2. ob und gegebenenfalls in welcher Weise die heranzuziehenden Einzelnoten gewichtet werden sollen,
3. eine Begründung dafür, inwiefern die ausgewählte Einzelnote bzw. die ausgewählten Einzelnoten besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach geben.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55% und die zu berücksichtigende Einzelnote bzw. die Einzelnoten insgesamt mit 45% ein.

§ 4

Auswahl nach Qualifikation und Eignung

(1) Über die Einbeziehung von Studiengängen in ein Auswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung entscheidet das Rektorat auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats.

(2) Die Auswahl nach Qualifikation und Eignung erfolgt mit Hilfe folgender Instrumente:

2) Die Auswahl nach Qualifikation und Eignung erfolgt mit Hilfe folgender Instrumente:

1. Bewertung der Angaben in einem nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung mit der Studienplatzbewerbung vorzulegenden Bewerbungsschreiben (§ 9 Absatz 1 f) Hochschulvergabeverordnung) oder
2. Ergebnisse eines Tests (§ 9 Absatz 1 c) Hochschulvergabeverordnung) oder
3. Bewertung nachgewiesener Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten (§ 9 Absatz 1 d) Hochschulvergabeverordnung) oder
4. Bewertung von Auswahlgesprächen (§ 9 Absatz 1 e) Hochschulvergabeverordnung) oder
5. einer Verbindung aus maximal drei der Instrumente gemäß Nr. 1 bis 4 (§ 9 Absatz 1 g) Hochschulvergabeverordnung) .

Der Antrag des Fachbereichsrates muss enthalten:

1. das oder die gewählten Auswahlinstrumente mit näherer Beschreibung des Verfahrens und
2. eine Begründung dafür, warum das oder die gewählten Auswahlinstrumente für die Bewerberauswahl geeignet sind und
3. die Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen, und
4. ggfls. die Gewichtung der Auswahlnoten für die Bildung einer Durchschnittsnote nach Absatz 3 S. 2 und
5. die Entscheidung über die Bildung einer Auswahlkommission nach § 5 Abs. 1.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag des Fachbereichs prüft das Rektorat auch, ob das Auswahlverfahren die Geschlechtergerechtigkeit hinreichend berücksichtigt.

(3) Als Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments ist eine Note zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Aus der Auswahlnote bzw. den ggfls. gewichteten Auswahlnoten und der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei muss der Note der Hochschulzugangsberechtigung folgendes Gewicht beigemessen werden:

- a) bei Verwendung eines Auswahlinstruments 55%,
- b) bei Verwendung von zwei Auswahlinstrumenten 40%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 35% nicht übersteigen,
- c) bei Verwendung von drei Auswahlinstrumenten 35%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 30% nicht übersteigen,

(4) Die Zahl der für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Bewerbungen kann durch eine Vorauswahl begrenzt werden. Dabei wird eine mindestens doppelt so große Zahl an Bewerbungen wie die Zahl der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze einbezogen. Die Vorauswahl erfolgt anhand einer Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer qualifizierten Durchschnittsnote nach § 3 oder durch Los. Erfolgt die Vorauswahl durch Los, müssen vorab 50% der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden. Bei Ranggleichheit nach Satz 3 und Satz 4 entscheidet das Los

§ 5 Verfahren

(1) Wird in einem Studiengang ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt, bildet der zuständige Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die verantwortlich ist für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation und Protokollierung des Verfahrens.

Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Der Auswahlkommission können Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Angehörige der Hochschule im Rahmen eines bestehenden Lehrauftrags angehören. Die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist so zu bestimmen, dass diese die Mehrheit in der Kommission besitzen.

(2) Hat der Fachbereich gemäß § 3 Abs. 3 die Durchführung eines Tests beschlossen, soll der betreffende Studiengang geeignete Hinweise zur Vorbereitung zur Verfügung stellen.

(3) Das Auswahlverfahren soll innerhalb des dem Semesterbeginn vorausgehenden Monats durchgeführt werden. Die Festlegung der Termine erfolgt durch den Rektor im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(4) Die Auswahlnote (Gesamtnote) gemäß § 4 Abs. 3 und die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist innerhalb der gemäß Abs. 4 festgesetzten Termine dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Durchführung des Vergabeverfahrens mitzuteilen.

§ 6 Zulassungsbescheid

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium oder einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Bremen, den 27. Mai 2005
Der Senator für Bildung und Wissenschaft